

Radiointerview:

## Unternehmensnachfolge – Was ist zu tun? (Teil 3)

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

**Frage: Herr Gernoth, Sie hatten uns zuletzt erklärt, wann ein Unternehmen übergabefähig sei. Welche Möglichkeiten und Varianten bei der unentgeltlichen Übertragung gibt es?**

Gernoth: Es gibt unendlich viele Variationen bei der Unternehmensnachfolge. Die einfachste Variante ist die Schenkung ohne Auflagen. Es ist die leichteste Form, aber daher auch eher eine seltene Form. Es gibt dann noch die teilentgeltliche Übertragung, die Übertragung gegen dauernde Last oder gegen Rente. Die Übergabe mit einem Vorbehalts-, Zuwendungs- oder Vermächtnisnießbrauch, die Übergabe mit Schuldübernahme und viele mehr.

**Frage: Für welche der Formen sollte man sich entscheiden? Welche ist die Beste?**

Gernoth: Bei der Übergabe in der Familie sind viele Dinge zu berücksichtigen. So z.B. ob der Übergeber und ggf. sein Ehegatte versorgt ist, ob weichende Erben vorhanden sind und welche erbrechtlichen Aspekte ergeben sich aus der Übergabe. Bei der Übernahme von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen ergeben sich häufig Besonderheiten aus den Gesellschaftsverträgen. Es können einfache oder qualifizierte Nachfolgeklauseln vorhanden sein. Im Endeffekt ergibt sich die beste Lösung unter Berücksichtigung aller Punkte und unter Abwägung der Interessen des Übergebers, aber auch der Vorstellungen des Übernehmers. Wenn wir es schaffen, alle diese Aspekte zu berücksichtigen, können wir getrost von einer gelungenen Unternehmensnachfolge sprechen.

**Frage: Viel wird doch noch immer über die Erbschaftsteuer bei der Unternehmensnachfolge diskutiert. Können Sie uns hierzu einen aktuellen Überblick geben?**

Gernoth: Seitdem das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung für verfassungswidrig erklärt hat, versucht der Gesetzgeber eine Neuregelung zu verabschieden. Dazu hat er nur noch bis zum 30.6.2016 Zeit. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch die Altregelung. Wer schon soweit alles vorbereitet hat, sollte durchaus noch die Übergabe bis zum 30.6.2016 durchführen. In Panik sollte man durch diese Frist nicht geraten. Panik und Furcht waren noch nie ein guter Ratgeber. In Teilbereichen könnten sich Verschlechterungen ergeben, so z.B. bei der Neudefinition des begünstigten Vermögens oder bei der Änderung der Lohnsummenregelung bei Unternehmen bis 15 Arbeitnehmer. Häufig denkt man nur an die steuerfreien Summen, aber weniger an die zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten im Vorfeld. Eine Topberatung spart hier viel, viel Geld und Ärger. Bitte denken Sie auch daran, dass der Unternehmensnachfolger bereits wieder an seine Nachfolge, wenn auch insbesondere nur für den Fall des Todes denken soll.

**Herr Gernoth, vielen Dank!**